

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt mit Rechtserwerb: Ersatzneubau Rathausbrücke und temporäre Bauinstallationen in der Limmat, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 Strassengesetz (StrG) sowie § 38 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG sowie gemäss § 38 Abs. 3 WWG, LS 724.11 i.V.m. § 7 Abs. 2 Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (KonzV WWG, LS 724.211) öffentlich aufgelegt:

Im Rahmen des Ersatzneubaus der Rathausbrücke sind folgende Massnahmen vorgesehen: Oberflächenneugestaltung mit Sitzbänken, Geländer, Beleuchtung und Medienanschlüssen; Brückenentwässerung, Erneuerung der Werkleitungen im Brückenbereich, Flusssohlenabsenkung in der Limmat als Hochwasserschutzmassnahme und Neuordnung der Pfeilerscheiben inklusive Foundation sowie Neupflanzung von zwei Bäumen auf dem Weinplatz.

Konzessionsgesuch: Die Stadt Zürich ersucht um die Erteilung der wasserrechtlichen Konzession für den Ersatzneubau der Rathausbrücke über der Limmat, öffentliches Gewässer Nr. 2000, am Limmatquai zwischen dem Weinplatz und dem Rathaus bzw. für die Inanspruchnahme von öffentlichem Gewässergebiet im Ausmass von 1'781 m² auf dem Gewässergrundstück Kat.-Nr. AA8068, Zürich-Altstadt sowie für die temporäre Inanspruchnahme von öffentlichem Gewässergebiet im Ausmass von 2'787 m² für Bauinstallationen (Baustellenplattformen und Hilfsbrücke) auf den Gewässergrundstücken Kat.-Nrn. AA8068 und AA3400, Zürich-Altstadt.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 15. Juni 2022 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 15. Juni 2022, Verkehrsvorschriften [Kreis 1]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 17. Juni, bis Montag, 18. Juli 2022.**

Gegen das Strassenbauprojekt sowie gegen die Inanspruchnahme des öffentlichen Gewässers kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; § 38 WWG, §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Auflegedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 17. Juni 2022).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 15./17. Juni 2022

Zürich, 9. Juni 2022 kib/chm

Brigitte Kistler, lic. iur.
Juristin Rechtsdienst